

# Beitritt für Bildungslösungen Zusatzvereinbarung für die Schweiz Zusatzvereinbarung ID CTM

Angebots-ID

## Diese Zusatzvereinbarung ändert und ergänzt die Bestimmungen des

1. Nachtrags zum Beitritt für Bildungslösungen Datenverarbeitungsvertrag für Microsoft Onlinedienste (nachstehend "EES18") und
2. des Campus- und School Vertrages (nachstehend "CASA").

### A. Änderungen des Nachtrags zum Beitritt für Bildungslösungen Datenverarbeitungsvertrag für Microsoft Onlinedienste (ID EES18)

1. **Nutzung von Kundendaten.** Microsoft verarbeitet und nutzt Kundendaten nur für die Erbringung der vereinbarten Microsoft Onlinedienste an den Kunden. Microsoft nutzt die Kundendaten nicht für andere Zwecke und im Besonderen nicht für das Gestalten und Bereitstellen von Werbung oder ähnlichen Diensten an den Kunden. Microsoft ändert die vorliegende Bestimmung oder jede andere Bestimmung des CASA oder EES nicht einseitig dahingehend, dass Microsoft das Recht erhält, Kundendaten anderweitig zu nutzen.
2. **Ort der Daten.** Sofern der Kunde seinen Tenant in der Europäischen Union (EU) festlegt, verpflichtet sich Microsoft, Office 365-Dienstleistungen für diesen Tenant von Datenzentren in der EU zu erbringen. Im Zusammenhang mit den Office 365-Dienstleistungen werden dann die folgenden ruhenden Kundendaten nur in Datenzentren in der EU gespeichert: (i) Exchange Online Postfach-Inhalt (E-Mail-Körper, Kalendereinträge und Inhalte von E-Mail-Anhängen), und (ii) Inhalte der SharePoint Online Site und darin gespeicherte Dateien.

Diese Bestimmung A 2. geht widersprechenden Bestimmungen des EES 18 (und des CASA, soweit einschlägig) bezüglich der in diesem Abschnitt A 2. spezifizierten Kundendaten vor.

#### 3. Weisungs- und Auskunftsrechte.

Ziffer 4. a. der EES18 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, seine Weisungs- und Kontrollrechte im Rahmen der Funktionalitäten des Office 365 Administrationsportals direkt und unmittelbar auszuüben. Dieses Portal bietet zudem Funktionalitäten, die den Kunden dabei unterstützen, seinen Auskunfts- und Lösungsverpflichtungen gegenüber den vom Kunden betreuten Nutzern des Microsoft Onlinedienstes nachzukommen.

### B. Änderungen des Campus- und School-Vertrages (CASA):

1. Lit. f, g und h von Abschnitt 8 (Weitervertrieb von Softwareupdates an Studenten ff.) des CASA sind nicht auf Microsoft Onlinedienste anwendbar.

2. Alle lit. von Abschnitt 14 (Garantien) des CASA sind nicht auf Microsoft Onlinedienste anwendbar.
3. Alle in diesem Abschnitt B 3 enthaltenen Änderungen des CASA sind nur auf Microsoft Onlinedienste anwendbar, welche im Zusammenhang mit dem Beitritt für Bildungslösungen erworben wurden.

Lit. a von Abschnitt 15 (Verteidigung gegen Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen und widerrechtlicher Verwendung sowie gegen Ansprüche Dritter) des CASA wird ersetzt durch eine neue lit. a, mit folgendem Wortlaut:

- “a) **Verpflichtung von Microsoft zum Schutz der Einrichtung.** Microsoft wird die Einrichtung gegen jegliche durch einen nicht verbundenen Dritten geltend gemachten Ansprüche dahingehend, dass ein Produkt, ein Fix oder ein Arbeitsergebnis, das bzw. der von Microsoft gegen eine Gebühr verfügbar gemacht wird, dessen Patent, Urheberrecht oder Marke verletzt oder dessen Geschäftsgeheimnis unrechtmässig verwende, verteidigen. Um Zweifel auszuschliessen wird explizit festgehalten, dass die Verpflichtung von Microsoft zum Schutz der Einrichtungen Onlinedienste nicht erfasst und abdeckt.“

Abschnitt 16 (Haftungsbeschränkung) des CASA wird ersetzt durch einen neuen Abschnitt 16 (Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung) mit folgendem Wortlaut:

#### “16 Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- a. Onlinedienste dürfen nur innerhalb der Bildungseinrichtung zu den im CASA definierten Bildungszwecken genutzt werden.
- b. Onlinedienste werden wie verfügbar („as is“) erbracht. Jede Gewährleistung (explizit und/oder implizit) ist ausgeschlossen. Ferner ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass er seinen Studenten die Nutzung der Onlinedienste erlaubt und der Kunde ist selbst verantwortlich für jegliche Nutzung der Onlinedienste durch seine Studenten.
- c. Microsoft ist für alle dem Kunden durch Verletzung dieses Vertrags zugefügten Schäden (ob indirekte oder direkte Schäden, Folgeschäden oder beiläufige Schäden, mittelbare oder unmittelbare Schäden, usw.) verantwortlich, vorausgesetzt die Verletzung dieses Vertrags erfolgte mit rechtswidriger Absicht oder grobfahrlässig durch Microsoft. Jegliche weitere Gewährleistung oder Haftung von Microsoft (ob vertraglich, ausservertraglich, unabhängig der Klagegründe, unabhängig von der Anzahl Schadensereignisse usw.) ist gesamthaft und über alles auf CHF 5'000.- begrenzt.“

Für andere Leistungen und Dienstleistungen ist lit. a von Abschnitt 15 und 16 des CASA ohne Änderungen anwendbar.

4. Lit. k Abschnitt 18 (Sonstiges) des CASA wird durch eine neue lit. k mit folgendem Wortlaut ersetzt:

#### „k. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Bestimmungen des CASA (und der zugehörigen Beitritte und Zusatzvereinbarungen) unterliegen schweizerischem Recht und werden nach schweizerischem Recht ausgelegt (unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht)).

2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen (inklusive jede Vereinbarung in welcher die vorliegenden Bestimmungen einbezogen sind) ist Zürich, Schweiz.
3. Diese Gerichtsstandwahl hindert die Parteien nicht daran, vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf eine Verletzung von Immaterialgüterrechten oder Vertraulichkeitsverpflichtungen bei einem zuständigen Gerichtsstand zu beantragen.“

**Diese Zusatzvereinbarung muss für ihre Wirksamkeit an ein Formblatt für Unterschriften angefügt und durch die Parteien unterzeichnet werden.**

